



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Imkerverein Unstruttal Nebra und
Umgebung e.V.
Falko Breuer
Ebereschenweg 8
06642 Nebra

Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt insbesondere zum Insektenrückgang

Sehr geehrter Herr Breuer,

vielen Dank für Ihr Engagement zum Erhalt der Artenvielfalt und
insbesondere zum Erhalt der Insektenvielfalt.

Als Anlage erhalten Sie die Antworten auf Ihre Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bernd Farcke

Magdeburg, 28. Juli 2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen: 64.41-60129/2.1
60129/2.2

Bearbeitet von:

Hr. Hopstock
Tel.: 0391 567 1859
Fax: 0391 567 1849

E-Mail: Robert.Hopstock@
mule.sachsen-anhalt.de

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<http://lsauri.de/DatenschutzMULE>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: [poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mule.sachsen-anhalt.de)
www.mule.sachsen-anhalt.de

Anlagen: Beantwortung Fragenkatalog zum Insektenrückgang

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE21 8100 0000 0081
0015 00

Fragen zur Bestandsentwicklung von Insekten in Sachsen-Anhalt

1. Hat die Landesregierung einen Überblick welche Insektenarten insbesondere Bestäuberinsekten in Sachsen-Anhalt noch leben? Wenn ja, bitte Übersicht beifügen!

Der aktuelle Kenntnisstand bezüglich des Arteninventars Sachsen-Anhalts wurde durch das Landesamt für Umweltschutz (LAU) mittels folgender Publikation herausgegeben: „FRANK & SCHNITTER (2016): Pflanzen und Tiere in Sachsen-Anhalt – Ein Kompendium der Biodiversität.“ Die Kapitel dieses Buches sind auf der Homepage des LAU zum Download frei verfügbar. An Bestäuberinsekten werden unter anderem die Wespen, Bienen, Großschmetterlinge und Schwebfliegen behandelt. Einschränkend sei bemerkt, dass für bestimmte artenreiche Gruppen wie z.B. parasitische Hymenopteren und diverse Dipterenfamilien aufgrund eines Mangels an Spezialisten landesweite Kenntnisse fehlen.

2. Wie hat sich in den zurückliegenden 30 Jahren die Anzahl von Insektenarten in Sachsen-Anhalt entwickelt?

Siehe Antwort zu Frage 1. In FRANK & SCHNITTER (2016) werden für den überwiegenden Teil der Insektengruppen auch Angaben zur Bestandssituation und Bestandsentwicklung gegeben. Grundsätzlich ist die Artenvielfalt eines Gebietes, so auch Sachsen-Anhalts, dynamisch. Während regelmäßig neue Arten registriert werden, die z.B. aufgrund klimatischer Entwicklungen ihr Areal nach Norden erweitern, verschwinden wiederum andere Arten, häufig aufgrund von Lebensraumverlust.

3. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse hinsichtlich des Rückganges zu bestimmten Insektenarten vor? Wenn ja, bitte ausführen!

Die Erkenntnisse zur Gefährdung von Insektenarten werden momentan mit der Fortschreibung der Roten Listen Sachsen-Anhalts aktualisiert zusammengefasst. Hierbei wird auch artengruppenweise auf Gefährdungsursachen eingegangen. Bis zum Erscheinen der aktualisierten Listen gelten die Roten Listen von 2004 bzw. die ergänzenden Angaben in FRANK & SCHNITTER (2016).

4. Die Roten Listen werden gegenwärtig vom Landesamt für Umweltschutz aktualisiert. Wann liegt eine aktuelle Liste vor?

Die aktualisierten Roten Listen gehen voraussichtlich noch im dritten Quartal 2020 in Druck und werden anschließend auch auf der Homepage des LAU veröffentlicht.

5. Die Bundesregierung und Bundestag haben im Aktionsprogramm Insektenschutz Maßnahmen noch in dieser Legislaturperiode über Gesetze und Verordnungen angekündigt. Welche Änderungen und Ergänzungen von Landesgesetzen und -verordnung werden durch die Landesregierung dazu um den Insektenrückgang einzudämmen für notwendig angesehen?

Wichtige im Aktionsprogramm Insektenschutz vorgesehene Rechtsänderungen sollen in einem Insektenschutzgesetz als Artikelgesetz zusammengefasst und parallel durch Rechtsverordnungen ergänzt werden. Da dem MULE das Insektenschutzgesetz bzw. ein

Entwurf desselben noch nicht vorliegt, kann aktuell nicht eingeschätzt werden, welche Änderungen oder Ergänzungen von Landesgesetzen und -verordnungen notwendig sind.

6. Bei der Überarbeitung der Biodiversitätsstrategie des Landes soll besonderes Augenmerk auf den Insektenschutz gelegt werden. Wie ist der Stand zur Überarbeitung - wann liegt die neue Strategie vor?

Aufgrund der Corona-Pandemie haben sich Verzögerungen bei der Überarbeitung der Biodiversitätsstrategie des Landes ergeben. Die Aktualisierung der Biodiversitätsstrategie wird derzeit im MULE im zuständigen Referat prioritär bearbeitet und nach Abschluss der Ressortbeteiligung und Kabinettsbefassung veröffentlicht.

7. Erfreulicherweise ist die Anzahl der Imkerinnen und Imker und der Honigbienenvölker auch durch die Unterstützung des Landes in dem letzten Jahrzehnt gestiegen. Wie und in welcher Höhe werden Einrichtungen der Imkervereine, welche sich auch bei der Aufklärung zur Notwendigkeit der Insektenvielfalt engagieren, nachhaltig unterstützt?

Im Interesse einer effizienten, breitenwirksamen und auf ehrenamtlichem Engagement fußenden Naturschutzarbeit werden die anerkannten Naturschutzverbände und Landschaftspflegeverbände durch das Land finanziell unterstützt. Der Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V. hat als anerkannter Naturschutzverband die Möglichkeit eine Förderung in Höhe von 10.000 Euro pro Jahr für die Jahre 2020 und 2021 zu erhalten.

8. In welcher Höhe wurden in Sachsen-Anhalt Haushaltsgelder für die Durchführung von Insektenschutzmaßnahmen- und -programmen ausgegeben (bitte die Höhe der Haushaltsmittel je Haushaltsjahr und Maßnahme seit dem Jahr 2010 angeben)?

Siehe hierzu auch Antwort zu Frage 7.

Beginnend mit dem Jahr 2020 wird bis zum 31.12.2025 das Projekt „Biosphärenreservate als Modelllandschaften für den Insektenschutz“ des WWF durch das Land Sachsen-Anhalt gefördert. Dieses Projekt ist Bestandteil im Bundesprogramm Biologische Vielfalt. Sachsen-Anhalt ist mit dem Biosphärenreservat Mittelelbe an der Projektumsetzung beteiligt. Das Land Sachsen-Anhalt trägt mit einer Summe von 40.000 Euro/Jahr zur Gesamtfinanzierung des Projektes bei.

Im Bundesprogramm Biologische Vielfalt kündigen sich für das Land Sachsen-Anhalt zudem weitere Projekte an, die den Schwerpunkt auf die Insektenfauna legen.

Fragen zur Verhinderung des weiteren Verlustes von Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

1. Zur Kleine Anfrage - KA 7/2791 hat die Landeregierung in der Beantwortung der Frage 3 nur sehr allgemein die Ursachen zum Insektenrückgang aufgeführt obwohl dazu wissenschaftliche Belege vorliegen. Die intensive Landwirtschaft wird wohl überhaupt nicht als Ursache gesehen?

Die Ursachen für den Rückgang der Insektenfauna sind vielfältig. Die Formen der vergangenen und derzeitigen Landbewirtschaftung, sind als **eine** Ursache des Rückgang zu sehen.

2. Welche konkreten Ziele verfolgt das Land zu landwirtschaftlich genutzten Flächen um in den nächsten Jahren/-Jahrzehnten den Artenrückgang im ländlichen Raum zu stoppen und eine Besserung der Artenvielfalt zu bewirken?

Grundsätzliches Ziel ist die Verbesserung der Lebensraumvielfalt im Agrarraum. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Flächen immer im Kontext mit den weiteren Flächen im Agrarraum zu sehen. Planungsgrundlage ist das Ökologische Verbundsystem in Sachsen-Anhalt, aber auch Erfordernisse der Landeskultur zum Erosionsschutz und Wasserrückhalt. Deshalb sind viele Maßnahmen multifunktional angelegt. Gemäß einer Stellungnahme in Sachsen-Anhalt ansässigen Leopoldina aus dem Jahr 2018 sind folgende grundsätzliche Ursachen für den Artenrückgang zu nennen: Zunahme von ertragreichen, aber artenarmen Ackerbaukulturen, vorbeugende und flächendeckende Nutzung von Pflanzenschutzmitteln, Überdüngung, Vergrößerung der bewirtschafteten Flächen, Verlust von artenreichem Grünland und Verlust der Strukturvielfalt. Dementsprechend ist es das Ziel der Landesregierung, mit Hilfe des Ordnungsrechts (insbesondere DüV, NAP, BBodSchG, Wassergesetz, Cross Compliance) bzw. entsprechenden Fördermaßnahmen (AUKM, Heckenprogramm, Flumeuordnung) den Ursachen des Artenrückgangs auf landwirtschaftlich genutzten Flächen entgegenzuwirken. Konkrete Fördermaßnahmen sind der Internetseite des Landes zu entnehmen (siehe auch: „ELAISA“, Elektronischer Agrarantrag in Sachsen-Anhalt).

Zukünftig gewinnen der Erhalt und die Entwicklung nutzungsabhängiger Lebensräume eine noch größere Bedeutung.

3. Welche Arten von den einzelnen Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) werden in Sachsen-Anhalt durch die landwirtschaftlichen Unternehmen ausgewiesen und wie hoch ist ihr Anteil an der Landwirtschaftsfläche bzw. die Gesamtfläche?

Im Land Sachsen-Anhalt wurden im Jahr 2020 folgend dargestellte Arten von ökologischen Vorrangflächen ausgewiesen:

Ökologische Vorrangflächen in ST (ungewichtet, in ha)

ÖVF-TYP	Bezeichnung	Fläche 2020 (ha)
1	Landschaftselemente	852,10
2	Zwischenfrucht	59.850,42
3	Untersaat	356,98
4	Streifen	1.621,91
6	KUP	89,99
7	Stickstoffbinder	8.421,18
8	Aufforstung	1,29
9	Brache	23.581,11
10	Miscanthus	1,54
11	Silphie	46,87
12	Honigpflanzen einjährig	1.467,94
13	Honigpflanzen mehrjährig	345,73
Summe:		96.634,96

Der Anteil der ÖVF an der Gesamtantragsfläche beträgt 8,4 %.

4. Wie hoch ist die Unterstützung der Landwirte für die einzelnen ÖVF pro ha und insgesamt?

Eine Auswertung bezogen nur auf ÖVF-Flächen liegt dazu nicht vor. Die Greeningprämie insgesamt betrug im Jahr 2019 85,12 €/ha. Der Auszahlungsbetrag der Greeningprämie für das Land-Sachsen-Anhalt insgesamt betrug im Jahr 2019 ca. 97,3 Mio. €.

5. Wie schätzt die Landesregierung die beabsichtigten Wirkungen auf die Biodiversität durch die ÖVF ein?

Die Landesregierung geht davon aus, dass ÖVF eine positive Wirkung auf die Biodiversität haben, zumal diese den unter 2 genannten Ursachen des Artensterbens entgegenwirken. Das strategische Ziel war 5% der Ackerfläche als ÖVF in intensiv genutzten Agrarlandschaften bereitzustellen, die mit aufgesattelten AUKM in ihrer ökologischen Wertigkeit noch verbessert werden können.

Die Fläche der ÖVF betrug im Jahr 2019 ca. 101.000 ha, davon ca. 26.800 ha Brachen (1.600 ha für Bienen), 1.750 ha Streifen und Feldraine, 8.500 ha Leguminosen, 800 ha Hecken- und Baumreihen sowie 63.000 ha Zwischenfrüchte. Dabei ist zu beachten, dass ÖVF nicht nur dem Ziele „Biodiversität“ dienen.

6. Liegen der Landesregierungen Kenntnisse vor welche Wirkung die ÖVF auf die Insektenarten haben?

Ja, der Landesregierung liegen Kenntnisse vor. So finanzierte das Land Sachsen-Anhalt beispielsweise Untersuchungen zur ökologischen Wirksamkeit mehrjähriger Wildpflanzen-Blühstreifen in Sachsen-Anhalt am Beispiel von Bienen (Apidae). Hierbei handelte es sich um ein Gemeinschaftsprojekt der Hochschule Anhalt in Kooperation mit der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau und dem Umweltforschungszentrum Halle (Saale).

7. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegenüber der Bundesregierung und der EU zum effektiven Schutz der biologischen Vielfalt und einer vielfältigen Landschaftsstruktur zur Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe eingefordert?

Unter anderem finden sich die Fragen des Insektenschutzes regelmäßig auf den Tagesordnungen der Umwelt- und Agrarminister*innenkonferenzen (UMK und AMK) wieder.

So wurden auf der letzten UMK im Mai 2020 die Biodiversitätsstrategie der EU, das Aktionsprogramm Insektenschutz des Bundes und das Aktionsprogramm insektenfreundliche Gärten behandelt. Auf der Sonderkonferenz AMK und UMK mit der EU im Januar wurde der Insektenschutz ebenfalls in einem Tagesordnungspunkt behandelt. Sowohl auf den AMK, als auch auf den UMK macht sich die Landesregierung für einen verbindlichen rechtlichen Rahmen, für eine ausreichende finanzielle Ausstattung und für zielorientierte Maßnahmen zum Insektenschutz stark.

8. Was hält die Landesregierung von einer staatlichen ökologischen Betriebsberatung insbesondere der Landwirte? Wenn dies in Sachsen-Anhalt schon praktiziert wird – Bitte um Einschätzung der Wirksamkeit!

Eine Beratung für Landbewirtschaftende, um ihre Betriebsabläufe, -strukturen und ihre landwirtschaftliche Praxis umwelt- und naturverträglicher auszurichten wird als sehr sinnvoll und Biodiversität fördernd eingeschätzt. Landwirte haben bereits jetzt die Möglichkeit, sich eine Beratung zu den Fragen der Biodiversität fördern zu lassen.

Die Betriebsberatung ist in Sachsen-Anhalt privatwirtschaftlich organisiert. Die Landesregierung unterstützt eine ökologische Betriebsberatung seit 2020 mit der Beraterrichtlinie und einem speziellen Beratungsschwerpunkt „Erhalt der biologischen Vielfalt“. Die Landesregierung finanzierte die Entwicklung eines Planungs- und Beratungstools zur Erfassung und Förderung der Biodiversität in intensiv genutzten Ackerbauregionen (Leitfaden). Der Leitfaden wurde Anfang 2020 fertiggestellt. Die Wirksamkeit kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden (siehe auch Fragenschwerpunkt Forschung und Ausbildung, Antwort zu Frage 7).

9. Wie schätzt die Landesregierung den Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER – 2. Säule) als Instrument zur Förderung der Biodiversität in Sachsen-Anhalt ein?

Aus dem ELER wird der größte Teil der Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität in Sachsen-Anhalt finanziert. Es werden Flächenmaßnahmen (z. B. Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen) und investive Maßnahmen (z. B. Förderprogramm Biodiversität und Schutzgebietssystem Natura 2000) realisiert, welche zur Förderung der Biodiversität beitragen.

10. Sind die ELER – Zuwendungen in Sachsen-Anhalt in Richtung biodiversitätswirksamen Aufwendungen ausreichend? Wenn nicht bitte genauere Begründung mit der Angabe von vorgeschlagenen Maßnahmen.

Die Verteilung der ELER-Mittel auf EU- und Bundesebene erfolgt nach einem festen Verteilschlüssel. Die Mittel des ELER verfolgen in der Gesamtheit eine Vielzahl von Zielen, bei denen die Biodiversität eines ist. Sinnvoll ist die Verwendung der Mittel für Maßnahmen, die Synergieeffekte unter den einzelnen Zielen und mehrere Ziele des ELER verfolgen. Nach diesen Kriterien sind die bisher in Sachsen-Anhalt angebotenen Maßnahmen ausgerichtet und finanziell abgesichert.

Der Umfang an investiven ELER-Zuwendungen für die Biodiversität in Sachsen-Anhalt wird als gut angesehen. In der neuen Förderperiode 2021 bis 2027 wird mit einem reduzierten Volumen des ELER insgesamt und damit auch für Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität gerechnet. Da die Ergebnisse des politischen Verhandlungsprozesses zum künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen und zur Gemeinsamen Agrarpolitik nicht absehbar sind, können noch keine Aussagen über die zukünftige Programmierung des Fonds getroffen werden.

11. In welcher Höhe wurden bisher die ELER-Mittel für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen innerhalb der Förderperiode jährlich in Sachsen-Anhalt eingesetzt und für welche Maßnahmen konkret?

Mit Stand 30.06.2020 wurden bisher ELER-Mittel für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in Höhe von ca. 170 Millionen Euro ausgezahlt.

Maßnahmen/Teilmaßnahmen	Förderprogramme	Auszahlungen 2014–2020 in €
MSL-Altverpflichtungen	verschiedene FP	17.363.442
FNL-Maßnahmen einschf. Altverpflichtungen	6501/7504/6511/2863	22.108.036
MSL-Ackermaßnahmen ohne Strukturelemente	6503-6505	1.712.199
Naturbetonte Strukturelemente der Feldflur	6506, 6510	3.143.818
Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	6507	28.533.725
Förderung extensiv genutzter Obstbestände	6508	302.037
Ausbringung fester Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh	6509	3.171.552
Genetische Ressourcen (Pflanzen/Nutztiere)	6530-6533	917.350
Ökologischer/biologischer Landbau	6601/6618	63.248.505
Ausgleichszahlungen im Rahmen Natura 2000	6701/752	10.787.850
Zahlungen für naturbedingte/andere spezif. Gründe benachteiligte Gebiete	3315	18.873.657

12. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit die Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen sowie die Beeinträchtigung von Nass- und Feuchtgrünland besonders zu sanktionieren?

Derzeit nicht.

Der Erhalt von Grünland (Umwandlungsverbot) ist im Rahmen des sogenannten „Greening“ der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) geregelt. Grünland von Ökolandbaubetrieben und Grünland von Betrieben die keine Agrarförderung (oder Direktzahlungen) beziehen fällt nicht unter die Greening-Verpflichtungen und unterliegt somit keinem Umwandlungsverbot. Um die Greening-Verpflichtungen zu erfüllen, darf auf Ebene der Bundesländer der Grünlandanteil im Verhältnis zur Ackerfläche im Vergleich zum Jahr 2012 um nicht mehr als 5 % abnehmen. Ausnahmen sind nur in eng begrenzten Fällen durch Genehmigung zugelassen. Ein striktes Umbruchverbot gilt bisher lediglich in FFH-Gebieten. Die gesetzlich geschützten Biotope nach BNatSchG werden durch Länderregelungen ergänzt. Zu diesen Biotoptypen gehören auch bestimmte Dauergrünlandstandorte wie z.B. Nasswiesen und Trockenrasen. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, verboten.

13. Der ökologische Landbau ist schonender für die Artenvielfalt. Welchen Anteil an landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden gegenwärtig in Sachsen-Anhalt bewirtschaftet und welches Ziel wird bis wann angestrebt?

Im Jahr 2019 wurden in Sachsen-Anhalt 105.642 ha ökologisch (d.h. nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007) bewirtschaftet, das sind 9,1 % der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes. Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den Anteil mittelfristig auf 20 % zu erhöhen.

14. Besonders gefährliche chemisch-synthetische Pestizide für das Ökosystem wie Glyphosat und Neonicotinoide sind bzw. werden zeitnah in anderen Ländern verboten. Welchen Standpunkt vertritt hierzu die Landesregierung?

Verbote der Glyphosat- und Neonicotinoidanwendung auf landwirtschaftlichen Flächen ist den Ländern rechtlich nicht möglich. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Bund.

Neonicotinoide mit den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam dürfen bereits seit 19.12.2018 für die Anwendung im Freiland nicht mehr verkauft und angewendet werden. Infolgedessen stehen für den deutschen Markt seitdem keine insektiziden Saatgutbeizen mit diesen Wirkstoffen zur Verfügung.

Während in einigen EU-Mitgliedstaaten Ausnahmegenehmigungen zur Saatgutbehandlung bei Zuckerrübe und Winterraps erteilt werden, lehnt Deutschland eine Notfallzulassungen auf Grundlage des EU-Pflanzenschutzrechts (nach Art. 53 VO 1107/2009) ab.

Für Spritzanwendungen sind aus der Gruppe der Neonicotinoide noch Wirkstoffe zugelassen, so zum Beispiel Thiacloprid (Zulassung wurde aber nicht verlängert; Aufbrauchfrist bis Februar 2021) und Acetamiprid.

Die Landesregierung legt großen Wert auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt. In ihrer Koalitionsvereinbarung 2016 – 2021 bekräftigt die Landesregierung, „auch weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um die Bedingungen für die Bienenzucht und das

Nahrungsangebot für Bienen und Wildinsekten weiter zu verbessern. Die Koalition unterstützt aktiv das Ziel, den Einsatz von Neonikotinoiden überflüssig zu machen.“

Glyphosat ist ein Totalherbizid und gilt unter anderem als schädigend für Insekten, da es deren Futtergrundlage vernichtet. Auf Bundesebene wurde der Beschluss für eine „verbindliche Beendigung der Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln (PSM) zum Stichtag 31.12.2023“ gefasst. Bereits jetzt sind starke Einschränkungen der Anwendung verfügt worden, wie z. B. Begrenzung der Anwendungshäufigkeit und –menge sowie der Einsatzgebiete (Verbot der Sikkation).

Die Landesregierung hat erklärt, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die Anwendung der bereits vorhandenen Alternativen zum Einsatz von Glyphosat befördert und die Forschung und Entwicklung von Alternativen zum Glyphosateinsatz vorangetrieben werden. So sollen alle Potenziale zur Anwendungsminimierung bis hin zum vollständigen Verzicht in den nächsten Jahren genutzt und zum Erhalt der Kulturlandschaft und der Artenvielfalt durch eine nachhaltige landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung beigetragen werden. Damit unterstreicht die Landesregierung ebenfalls ihr Bemühen um einen wirksamen Insektenschutz.

15. Wie steht die Landesregierung dazu, wie in anderen Bundesländern schon üblich bzw. angekündigt, auf Dauergrünlandflächen den Einsatz von Pflanzenschutzmittel zu untersagen?

Ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen, zu denen auch das Dauergrünland gehört, ist den Ländern rechtlich nicht möglich. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Bund.

Pflanzenschutz darf nach § 3 Pflanzenschutzgesetz nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Das beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes. Danach ist generell unter vorrangiger Nutzung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer PSM auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Einhaltung dieser Vorschriften wird seitens des amtlichen Pflanzenschutzdienstes kontrolliert und eine Zuwiderhandlung geahndet.

Die Landesregierung sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für ein absolutes Verbot der PSM-Anwendung auf Dauergrünland. Zu Sicherung der Futtergrundlage für die Tierbestände sowohl in Bezug auf Menge und (Futter-)Qualität als auch aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Regulierung unerwünschter giftiger Pflanzen wie z. B. das Jakobs-Kreuzkraut oder das Vorhandensein von Krankheitserregern wie pilzlichen Toxinen) kann in einigen (seltenen) Fällen der Einsatz eines chemischen PSM erforderlich sein.

Wir werden uns auch in Zukunft für eine Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Landes- und Bundesebene stark machen.

16. Wie will die Landesregierung noch vorhandene naturbetonte Strukturelemente der Feldflur wie Hecken und Flurgehölze vor Beeinträchtigung schützen und ggf. nachhaltig aufwerten?

Vorhandene Strukturelemente in der Feldflur sind bisher über die Cross Compliance Regelungen geschützt. Eine Beseitigung von Strukturelementen geht mit einer Sanktionierung des Beseitigenden einher.

Derzeit werden in gemeinsamen Forschungsprojekten mit dem Bund die Möglichkeiten der Anlage und Wirkungen von Strukturelementen in der Feldflur untersucht. Veröffentlichungen zur Wirkung von Strukturelementen und geeignete Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sollen bei der Anlage und Aufwertung unterstützen.

17. Liegen der Landesregierung Kenntnisse zu illegalen Tätigkeiten, welche nachweislich Heckenstrukturen, Trockenrasenflächen, Feldraine oder andere Elemente der Strukturvielfalt beseitigt wurden, vor? Wenn ja bitte Liste vorlegen!

Liegen derzeit nicht vor.

18. Welche Erfahrung konnten mit Förderprogrammen zum Erhalt von Hecken und Feldgehölzen gemacht werden?

Im Förderprogramm 6106 geht es um die Anlage von Hecken zum Erosionsschutz und nicht um den grundsätzlichen Erhalt von Hecken und Feldgehölzen.

Der Erfolg dieses Förderprogrammes ist gering. Das ursprüngliche Budget von rd. 4,0 Mio. EURO im EPLR ST 2014-2020 wurde zwischenzeitlich reduziert auf rd. 1,9 Mio. EURO. Hiervon wurden bisher lediglich rd. 887.000 € bewilligt (ca. 47 %). Ursächlich für die geringe Umsetzung sind vermutlich vor allem die differierenden Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse.

19. Besteht die Absicht die Neuanlage von Hecken und Flurgehölzen zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt: Wiederaufbau der natürlichen Ökosysteme durch das Land dauerhaft zu unterstützen?

Hier verweisen wir auf die Beantwortung der 18. Frage.

20. Ist von der Landesregierung beabsichtigt den Einsatz von Glyphosat auf landwirtschaftlichen Flächen, wie in anderen Ländern der EU erfolgt, zeitnah zu untersagen?

Die Zuständigkeit für die Zulassung bzw. den Widerruf oder eine Rücknahme der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln liegt bei den Bundesbehörden. Die Landesregierung hat rechtlich keine Möglichkeit den Einsatz von Glyphosat auf landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich zu untersagen. Das Pflanzenschutzgesetz § 22 Absatz 1 Ziffer 1 ermöglicht den Ländern lediglich die Anwendung von PSM in Schutzgebieten nach wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu verbieten. Hiervon hat die Landesregierung bei der Ausweisung von Schutzgebieten zur Erreichung bestimmter Schutzziele bereits Gebrauch gemacht.

21. Wenn dies aus rechtlichen Gründen noch abgelehnt werden sollte ist die Frage zu beantworten ob eine Applikation von Glyphosat auf landeseigenen Flächen verboten werden soll?

Sachsen-Anhalt ist stets bemüht, den Einsatz auf landeseigenen Flächen zu reduzieren und wird eine Reduzierung von Pflanzenschutzmittel im Rahmen der Möglichkeiten voranbringen.

22. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrar und Küstenschutz (GAK) ist ein Sonderrahmenplan für den Insektenschutz in der Agrarlandschaft geplant. Welche konkreten Vorschläge dazu wird das Land Sachsen-Anhalt unterbreiten?

Mit Hilfe des Sonderrahmenplans Insektenschutz werden bisher angebotene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen fachlich erweitert und finanziell aufgestockt.

23. Welchen Anteil an der Anbaufläche an insektenfreundlichen Pflanzen nehmen gegenwärtig diese Pflanzen ein?

Es werden insgesamt, einschließlich der gleichzeitig als ÖVF angemeldeten Strukturelemente, 823 Hektar Mehrjährige Blühstreifen/-flächen, 153 Hektar Blühstreifen/-flächen und 1.088 Hektar Schonstreifen gefördert.

Fragen zur biologischen Vielfalt des Waldes

1. Welchen Anteil nehmen Waldflächen in Sachsen-Anhalt ein und wie wird die Entwicklung eingeschätzt? Bitte dazu den Flächenanteil der letzten Jahrzehnte und eine Prognose der künftigen darstellen.

Die Waldfläche im Land Sachsen-Anhalt, auf der Grundlage der Bundeswaldinventur III (2012), beträgt 532.481 ha. Mit einem Bewaldungsprozent von 26 % gehört Sachsen-Anhalt nicht zu den walddreichen Bundesländern. Seit der politischen Wende hat Sachsen-Anhalt eine positive Waldflächenbilanz zu verzeichnen. Dies ist auf die Entwicklung von Wald auf ehemals militärisch genutzten Flächen und die Renaturierung von ehemaligen Tagebauen zurückzuführen. Durch Erstaufforstung sind jährlich Waldflächenzugänge von 50 bis 100 ha/a zu verzeichnen.

2. Welchen Anteil nimmt Landeswald (Eigentum des Landes) ein?

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Waldeigentumsarten in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der BWI III.

Ergebnisse der Bundeswaldinventur III		
Waldeigentumsart	Waldfläche [ha]	Anteil LSA [%]
Landeswald	135.806	27
Bundeswald	50.299	10
Privatwald	271.613	54
Körperschaftswald	45.269	9
Sachsen-Anhalt	502.987	Holzbodenfläche
	532.481	Gesamtwald

3. Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung die biologische Vielfalt in den Wäldern des Landes erhalten und aufwerten?

Der Vorbildfunktion des Bundes folgend, sollen bis 2022 im öffentlichen Wald 10 % der Waldfläche einer natürlichen Entwicklung überlassen werden. Darunter sind Waldflächen zu verstehen, die sich ohne eine direkte Einflussnahme des Menschen natürlich entwickeln.

Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität in den Wäldern umgesetzt:

- Etablierung von Waldrändern im Landeswald als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Verbesserung der Waldstruktur durch den Aufbau von Mischwald
- Erhöhung des Waldanteils in Sachsen-Anhalt
- Erhaltung der walddenetischen Ressourcen
- Waldforschung und forstliches Versuchswesen als Beitrag zur Sicherung der Biodiversität in Wäldern

4. Ist durch die Landesregierung geplant zusätzliche Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes« (GAK) für die Wiederaufforstung u.a. durch Trockenschäden und den Waldumbau bereitzustellen?

Zur Unterstützung von Waldbesitzenden wird in Sachsen-Anhalt die Wiederaufforstung (Waldumbau) gefördert. Hierfür sind Haushaltsmittel aus dem Bereich des ELER, als auch reine GAK geplant. Aktuell sollen vorwiegend die Mittel in ELER genutzt werden. Ab dem Jahr 2020 werden zusätzliche Mittel aus dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung für den Waldumbau zur Verfügung stehen.

5. Beabsichtigt das Land Aufforstungsprogramme aus anderen Finanzquellen zu unterstützen?

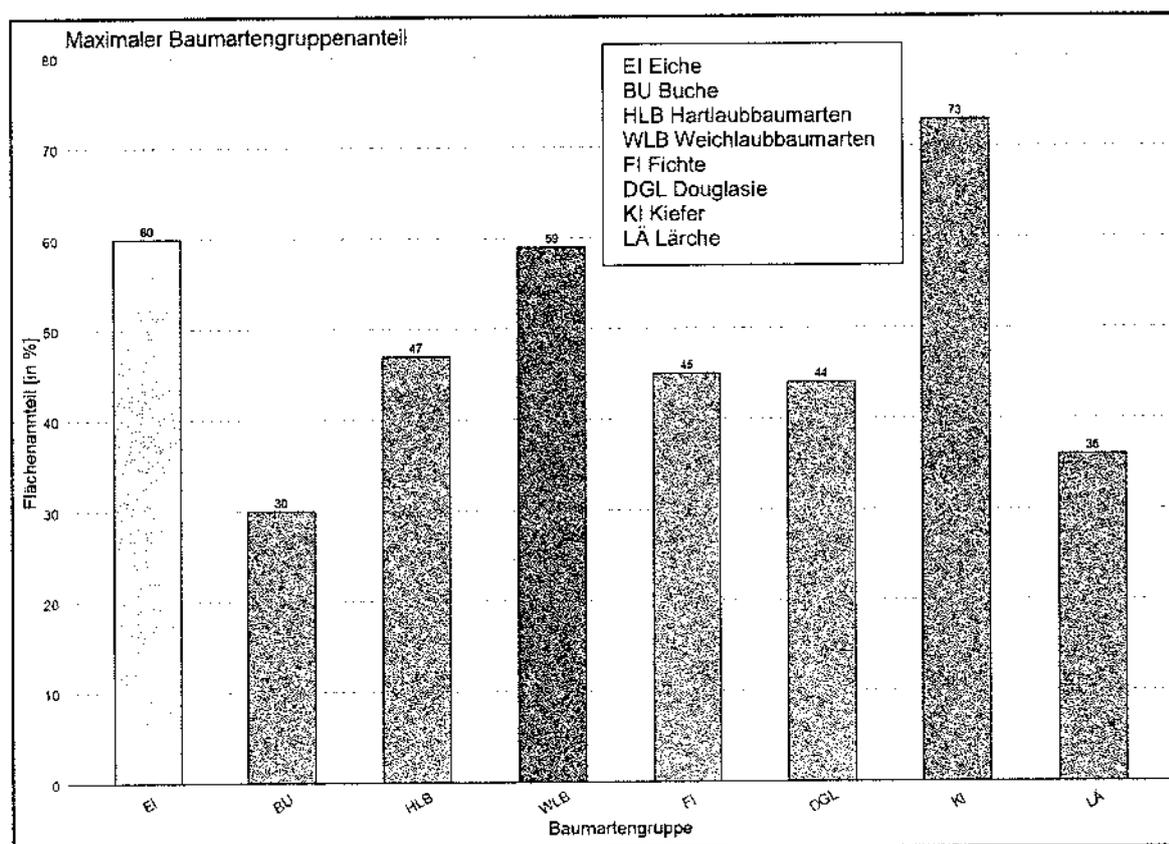
Andere Finanzierungsinstrumente zur Wiederbewaldung der Schadflächen (Blößen) bestehen derzeit nicht und sind nicht geplant.

6. Wie werden beim Waldumbau die Ziele des Insektenschutzes insbesondere durch den sich abzeichnenden Klimawandel und die Trockenschäden aus den Jahren 2018 und 2019 in Sachsen-Anhalt berücksichtigt?

Die Zielsetzung besteht im Umbau von Reinbeständen und nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände einschließlich einer Verbesserung von Waldstrukturen (Waldränder). Davon partizipieren erhebliche Umfänge blütenbesuchender Insektenarten.

7. Welche Baumarten sollen bei notwendigen Nachpflanzungen zum Einsatz kommen?

Das zurzeit bei der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt laufende Projekt "Quantifizierung wichtiger Standortparameter und ihrer Veränderungen durch den Klimawandel und die Einträge aus der Luft als Basisinformationen für eine Überarbeitung der regionalen Waldbauplanung in Sachsen-Anhalt" soll insbesondere für die anstehende Wiederbewaldung für alle Waldeigentümer eine waldbauliche Orientierung geben. Die zukünftige Baumartenbeteiligung stellt sich für die nachfolgenden heimischen Baumarten und anbaubewährten, fremdländischen Baumarten wie nachfolgend folgt dar:



Quelle: Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Insektenschutz an Gewässern

1. Wie wird in Sachsen-Anhalt die Sicherung von Gewässerrandstreifen und durch wen kontrolliert und durchgesetzt?

Die Anforderungen an Gewässerrandstreifen sind in § 38 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 50 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt geregelt. Die Unteren Wasserbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte vollziehen diese Regelungen.

2. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit in Wasserschutzgebieten den Pestizid- und Düngemittleinsatz zum besseren Insektenschutz zu verschärfen?

Wasserschutzgebiete dienen den Schutzzwecken nach § 51 WHG. Beschränkungen zum Schutz anderer Schutzgüter wie zum Beispiel zum Insektenschutz können dort nicht festgesetzt werden.

Fragen zum Naturschutz

1. Sieht die Landesregierung die Möglichkeit Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des §15 BNatSchG im Sinne der Artenvielfalt festzulegen, wobei insbesondere auch auf die Förderung alter Kultursorten angeordnet werden?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit. Der Ausgleich eines Eingriffs richtet sich an den Folgen des Eingriffs und der vollständigen Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im Einzelfall aus. Insoweit kommt es auf die tatsächlich beeinträchtigten Werte an und ob diese durch die Förderung alter Kultursorten ausgeglichen werden können. Zuständig sind die unteren Naturschutzbehörden.

Alte Kultursorten bilden eine wichtige Genreserve. Die Etablierung ihres Anbaus ist jedoch von verschiedenen Faktoren abhängig. Wesentlich sind ihre standortabhängige Anbaueignung und das mit ihrer Nutzung verbundene Wertschöpfungspotential. Nur so ist ihre langfristige Etablierung gesichert. Hier sollten „Empfehlungen“ einer verpflichtenden „Anordnung“ Vorrang gegeben werden.

2. Welche Maßnahmen zur Schaffung eines Netzes räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) wurde bisher im Land seit 1990 mit welchem Erfolg realisiert? Bitte dazu möglichst umfassend Daten (Flächen und Projekte) vorlegen!

Im Land Sachsen-Anhalt wurden flächendeckend in den Jahren 1996 bis 2006 überörtliche Biotopverbundsysteme, auf regionaler Ebene (vgl. Landschaftsrahmenplan, Maßstab 1:50.000) und überregionaler Ebene (vgl. Landschaftsprogramm, Maßstab 1:300.000), als ökologisches Verbundsystem (ÖVS) erfasst und geplant (veröff. in „Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt“, Sonderheft 2006). Die Daten zu den überörtlichen Biotopverbundplanungen (Shapes und Flächenbeschreibungen) werden jedem Interessierten vom LAU zur Verfügung gestellt. Diese Planungen sind u.a. Grundlage für einerseits Flächensicherungen insbesondere mit Hilfe der Instrumentarien Raumordnung, Naturschutz, Forst-, Land- und Wasserwirtschaft/Fischereirecht und andererseits für die

zielgerichtete Anwendung einer Vielzahl von Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung dieser Flächen, insbesondere durch Naturschutzprojekte und die Anwendung der Eingriffsregelung/Ökokonto, durch unterschiedlichste Akteure. Eine umfassende Übersicht über die konkreten Flächen auf örtlicher Ebene und Projekte sowie entsprechende zusammenfassende Ergebnisse zur Erfolgskontrolle liegen nicht vor.

Biotopverbund wird grundsätzlich mit Planungsinstrumenten ausgehend von Landesplanung bis zum Flächennutzungsplan der Gemeinden umgesetzt. Planungsgrundlage ist der Landschaftsplan sowie das Ökologische Verbundsystem in Sachsen-Anhalt. Konkrete Umsetzungsschritte sind die Umsetzung der europäischen Strategien mit der Meldung der NATURA 2000-Gebiete, der konkreten Umsetzung von E/A-Maßnahmen bis zur Definition von multifunktionalen Auswahlkriterien für Fördermaßnahmen (z.B. Heckenprogramm) oder der Entwicklung der Neugestaltungsgrundsätze in der Flurneuordnung. Die Daten dieser Projekte liegen der LLG nicht umfassend vor.

3. Wie hoch ist der Anteil räumlich oder funktional verbundener Biotope am Offenland der Landesfläche gegenwärtig in Sachsen-Anhalt?

Entsprechend den Ergebnissen zur überörtlichen Biotopverbundplanung (s. Frage 2) sind 17,4 Prozent der Landesfläche als Kern- (9,9 %) und Entwicklungsflächen (7,5 %) durch geeignete Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) naturschutzrechtlich gesichert. Weitere 12,1 Prozent sind als Flächen und Elemente für den Biotopverbund (7,6 % Kernflächen, 4,5 % Entwicklungsflächen) geeignet. Von diesen insgesamt 29,5 Prozent Landesfläche Sachsen-Anhalts, die als Kern- oder Entwicklungsflächen in den überörtlichen Biotopverbundplanungen enthalten sind, sind 63,5 Prozent Offenlandflächen (59 % der Kernflächen und 70 % der Entwicklungsflächen) und 36,5 % Wald. Eine Aussage für den örtlichen Biotopverbund kann nicht getroffen werden (s. auch Frage 2).

4. Welches Ziel setzt sich die Landesregierung an Biotopverbundflächen bis zum Jahr 2030 gestellt?

Die Entwicklung des ökologischen Verbundsystems (ÖVS) erfolgt im Land Sachsen-Anhalt, analog dem abgestuften System in der Landschaftsplanung, auf unterschiedlichen Planungsebenen. Die überörtlichen Biotopverbundplanungen auf Landkreisebene sind Kernstück des ÖVS. Sie stellen gutachtliche Fachpläne der mittleren Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) dar, wie auch die Landschaftsrahmenpläne der Landkreise und sind insbesondere Arbeitsinstrumente der unteren Naturschutzbehörden. Gleichzeitig bilden sie die Grundlage für die Biotopverbundplanungen und -maßnahmen auf der örtlichen Planungsebene. Die Umsetzung des Biotopverbundes stellt eine laufende Aufgabe für die entsprechenden Behörden und Planungsträger dar (vgl. Antwort zu Frage 2). In diesen Umsetzungsprozess ordnet sich auch das Jahr 2030 ein. Eine besondere Zielstellung für dieses Jahr oder für eine andere Jahreszahl leitet sich hieraus nicht ab. Wesentlich ist, dass der Biotopverbund im Rahmen der gegebenen Instrumente umgesetzt wird. Hierbei handelt es sich zweifelsohne um eine langfristige Aufgabe.

5. Wie sollen bestehende Naturschutzgebiete besser vernetzt werden?

Das ökologische Verbundsystem besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Einen wesentlichen Beitrag zum Biotopverbundsystem leistet das kohärente europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Diese Flächen bilden mit dem Nationalpark Harz, den Naturschutzgebieten und weiteren naturschutzfachlich wertvollen Bereichen die Kernflächen des Biotopverbundsystems. Die Naturschutzgebiete sind dabei zum überwiegenden Teil in das Schutzgebietssystem Natura 2000 eingebunden und folglich unmittelbar Bestandteil des kohärenten Schutzgebietssystems. Das Schutzgebietssystem des Landes Sachsen-Anhalt stellt das Rückgrat und somit die zentrale Einheit des Biotopverbundsystems dar. Die Vernetzung der Kernflächen, und damit die Vernetzung der Naturschutzgebiete, bildet die wesentliche Zielfunktion der Biotopverbundplanung. Die Naturschutzgebiete sind optimal in dieses System eingebunden.

6. Welche Notwendigkeit sieht die Landesregierung den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel in Schutzgebieten grundsätzlich zu untersagen?

Untersagungen der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten richten sich nach den jeweiligen Schutzziele dieser Gebiete. Eine pauschale Aussage ist aufgrund dessen nicht möglich. Solche Regelungen können zudem unterschiedlicher Art sein (Verbote, Gebote, Erlaubnisvorbehalte, Teileinschränkungen etc.).

7. Wie steht die Landesregierung zum Verbot der Verwendung von Pestiziden in Naturschutzgebieten, in gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und in gesetzlich geschützten Biotopen außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen?

S. Antwort zu Nr. 6.

8. Bestehen in Sachsen-Anhalt Vollzugsdefizite zur Einhaltung der Naturschutzgesetze? Wenn ja bitte darlegen wie diese gemindert werden sollen?

Generelle Vollzugsdefizite des Naturschutzgesetzes sind im MULE nicht bekannt.

9. Sind die zuständigen Behörden ausreichend mit Personal ausgestattet?

Keine Angaben möglich.

10. Welchen Finanzierungsumfang für Naturschutzprojekte hat das Land in den letzten Jahren insgesamt bewerkstelligt?

ELER

Über das Förderprogramm Biodiversität und Schutzgebietssystem Natura 2000 wurden in der jetzigen Förderphase Mittel in Höhe von insgesamt 29.304.281 € bewilligt, davon 21.978.211 € EU-Mittel und 7.326.070 € Landesmittel zur Kofinanzierung des ELER.

Chance.natur

Im Bereich der Bundesförderung Naturschutz bilden die Naturschutzgroßprojekte (Bundesförderung chance.natur) den größten Finanzierungsposten in den letzten Jahren. Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich in der Regel mit 15% an der Gesamtfinanzierung der Projekte. Für die Naturschutzgroßprojekte Mittlere Elbe und Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf wurden in den vergangenen Jahren seit 2010 knapp 5,7 Millionen Euro an Landesmitteln investiert. Mit dem Naturschutzgroßprojekt „Mittel-elbe und Schwarze Elster“ beteiligt sich das Land Sachsen-Anhalt ab dem Jahr 2020 an einem weiteren Naturschutzgroßprojekt.

Bundesprogramm Biologische Vielfalt

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt wurde erstmals mit dem Haushaltsplan 2020/2021 berücksichtigt. Mit dem Projekt des WWF „Biosphärenreservate als Modelllandschaften für den Insektenschutz“ beteiligt sich das Land Sachsen-Anhalt erstmals an der Finanzierung eines Projektes des Bundesprogrammes Biologische Vielfalt. Das Finanzierungsvolumen liegt bis zum Jahr 2025 bei insgesamt 240.000 Euro. Zudem befindet sich das MULE in Abstimmung mit weiteren Projektträgern bezüglich einer finanziellen Beteiligung des Landes.

GAK

In den GAK-Rahmenplänen 2017-2020 und 2018-2021 wurden die neuen Fördergegenstände „nicht-produktiver investiver Naturschutz“ und „Vertragsnaturschutz“ aufgenommen. Das MULE hat auf Basis der beiden neuen Fördergegenstände die Förderprogramme „nicht-produktiver investiver Naturschutz“ (ab Ende 2019) sowie „Pflege wertvoller Splitterflächen - Vertragsnaturschutz“ (ab 2020) entwickelt. Beide Förderprogramme sind im Haushaltsplan 2020/2021 berücksichtigt.

Fragen zur biologischen Vielfalt der Kommunen

1. Wie und mit welchen Programmen unterstützt das Land Sachsen-Anhalt die Kommunen beim Erhalt bzw. Verbesserung der biologischen Vielfalt?

Das Land Sachsen-Anhalt bietet eine Vielzahl an Förderprogrammen an. Bestimmte Programme unterstützen die Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt indirekt, z.B. im Rahmen der Umweltbildung, andere wirken direkt mit Maßnahmen vor Ort oder konkreten Schutzkonzeptionen.

Als solche maßgeblich auf die Förderung der biologischen Vielfalt ausgerichteten Förderprogramme seitens des MULE, die die Kommunen als Zuwendungsempfänger nennen, sind im Bereich der Naturschutzförderung hervorzuheben:

- Richtlinien zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (Naturschutz-Richtlinien) im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zum nicht-produktiven investiven Naturschutz in der Agrarlandschaft (Richtlinien Investiver Naturschutz) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Pflege wertvoller Splitterflächen – Vertragsnaturschutz (Richtlinien Vertragsnaturschutz) im Rahmen der GAK

Als Kofinanzierer und Projektpartner unterstützt das MULE zudem im Rahmen der Bundesförderprogramme „Bundesprogramm Biologische Vielfalt“ und „chance.natur“ die Kommunen.

Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich im Rahmen einer anteiligen Finanzierung (i.d.R. 15 v.H.) an Projekten zur Biologischen Vielfalt sowie an Naturschutzgroßprojekten. Kommunen werden derzeit im Rahmen der beiden Bundesprogramme nicht unmittelbar durch den Bund sowie das Land Sachsen-Anhalt unterstützt. Positive Effekte für die biologische Vielfalt ergeben sich für die Kommunen derzeit vor allem aus den Umsetzungen der Projektmaßnahmen, an denen die ortsansässigen Kommunen im Rahmen von projektbegleitenden Arbeitsgruppen intensiv beteiligt werden und sich fachlich einbringen können.

Zur Förderung der biologischen Vielfalt in den Kommunen stellt das MULE seit 2018 zudem regionales Wildpflanzensaatgut für das Anlegen einer 10 m² großen Insektenwiese für Schulen, Kindergärten, Horte, Vereine und öffentliche Einrichtungen kostenfrei zur Verfügung. Die Aktion soll auch in den kommenden Jahren fortgesetzt werden.

2. Nach unseren Kenntnissen werden in den Kommunen nicht nur durch die Trockenheit der letzten Jahre der Baumbestand ohne ausreichenden naturschutzrechtlichen vorgeschriebenen Ausgleich beseitigt. Wer hat über diese bedenklichen Maßnahmen zu wachen, die Einhaltung von Vorgaben aus den Naturschutzgesetzen und ggf. der Baumschutzsatzungen verbindlich einzufordern?

Baumfällungen und deren Überwachung unterliegen der kommunalen Selbstverwaltung. In manchen Kommunen Sachsens-Anhalts unterliegen Bäume einer Baumschutzsatzung, die das Genehmigungsverfahren regelt und festlegt, welche Bäume wie unter die Schutzbestimmungen fallen. In jedem Fall sind die Kommunen bei der Fällung von Bäumen an die rechtlichen Vorschriften, z.B. in Bezug auf den Artenschutz, gebunden.

3. Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung sind eine Ursache für den Rückgang der Insektenmasse. Welche Maßnahmen sind für die Landesregierung notwendig um die Auswirkungen auf die Insektenfauna durch die Beeinträchtigung von Beleuchtungsanlagen zu reduzieren? Wie werden die Kommunen dabei unterstützt?

Die Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA) unterstützt die Kommunen, u.a. durch Beratungen, bei ihren Bemühungen zur Modernisierung der Straßenbeleuchtung. Hierzu hat die LENA auch die Broschüre „Es werde Licht II – Energieeffiziente Straßenbeleuchtung | Modernisierung der Straßenbeleuchtung: Was ist zu tun? Wie fängt man an?“ herausgegeben. In der Broschüre wird auch die Thematik der Wirkung auf Insekten und das Thema Lichtverschmutzung angerissen. Hieraus leiten sich Kriterien für eine insektenfreundliche Straßenbeleuchtung ab, die den Kommunen im Rahmen der Beratungen vermittelt wird:

- Reduzierung der Straßenbeleuchtung auf das notwendige Maß – nicht überall und nicht so hell wie möglich, sondern nur dort, wo erforderlich und nur so hell wie nötig
- Gut abgeschirmte Gehäuse
- Vermeidung von Streuwirkungen

- Verwendung von Leuchtmitteln mit möglichst geringer Anlockwirkung auf Insekten (warmweiß bis gelb strahlend)

4. Sieht die Landesregierung Verbote des Pestizideinsatzes auf öffentlichen Flächen zum Erhalt von Lebensräumen für Insekten als notwendig an?

Unter Pestiziden sind sowohl Pflanzenschutzmittel als auch Biozide, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zum Schutz von Materialien ausgebracht werden (z.B. Desinfektionsmittel oder Produkte zur Bekämpfung von Nagetieren), zu verstehen. Ein kompletter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel in Kommunen ist schon heute möglich, ohne die Unterhaltungspflichten einer Gemeinde zu vernachlässigen. Der Einsatz von Biozidprodukten in Kommunen zur Bekämpfung von Gesundheits- und Materialschädlingen dagegen ist zum Teil notwendig und in vielen kommunalen Bereichen gesetzlich vorgeschrieben. Ein kompletter Verzicht ist hier also nicht möglich.

Das Ziel muss es jedoch sein, den Einsatz so weit wie möglich zu begrenzen und Alternativmethoden zu fördern.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung z.B. über die Baugesetzgebung Stein-, Kies- und Schotterflächen, welche bekanntermaßen arten- und individuenarm sind, auf privaten (Schottergärten) und kommunalen Flächen zu unterbinden?

Die Kommunen können in Bebauungsplänen nach § 9 Absatz 1 Nummer 25 Baugesetzbuch (BauGB) das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festsetzen und nach § 178 BauGB durch Bescheid die Grundstückseigentümer verpflichten, ihr Grundstück innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen (Pflanzgebot). Angesichts dieser rechtlichen Eingriffs- und Regelungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung keinen weiteren Handlungsbedarf.

Forschung und Ausbildung

1. Zur Durchführung von Forschungsvorhaben und Umsetzungsprojekten zu einem bundesweiten Insektenmonitoring sind auch die Bundesländer aufgefordert. Wie ist das Insektenmonitoring in Sachsen-Anhalt organisiert, welche Einrichtungen sind damit befasst und implementiert?

Die 89. Umweltministerkonferenz bat die Bundesregierung, das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit der Erarbeitung eines einheitlichen Methodenleitfadens „Insektenmonitoring“ zu beauftragen. Im Zuge dessen wurde im Rahmen eines Forschungsvorhabens an der Universität Osnabrück begonnen, ein Konzept für ein bundesweites Monitoring zu entwickeln und einheitliche Methoden zu erarbeiten und abzustimmen. Mitarbeiter des LAU nahmen und nehmen im Rahmen einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe fachlich an der Konzeptionierung teil. Erste abgestimmte Methoden liegen bereits vor. Im Rahmen eines weiteren Forschungsvorhabens werden einzelne Methoden, insbesondere zur Artengruppe der Heuschrecken im Grünland, bundesweit getestet. Dieses findet ab diesem Jahr auch auf Stichprobenflächen in Sachsen-Anhalt statt.

Grundsätzlich übernimmt das LAU die Aufgabe, das bundesweit einheitliche Insektenmonitoring im Land zu planen und zu koordinieren. Es ist geplant, dass das LAU auch mit der Umsetzung des Insektenmonitorings betraut wird.

2. Welche Einrichtungen in Sachsen-Anhalt beschäftigen sich überhaupt mit dem Insekten Thema zu welchen konkreten Schwerpunkten? Bitte dazu die Forschungsergebnisse aufführen!

Das LAU als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des NatSchG LSA vom 10.02.2010 (GVBl. LSA S. 569) zuständige Fachbehörde für Naturschutz führt die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durch. Hierbei wird auch die Artengruppe der Insekten einbezogen. Ein Schwerpunkt bildet die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“). Hierfür findet ein Monitoring exemplarisch ausgewählter Insektenarten („FFH-Arten“) im Land statt, dessen Ergebnisse alle sechs Jahre in den Nationalen Bericht zur FFH-Richtlinie münden (s. BfN-Skripten 421/2).

Darüber hinaus werden, z.T. gemeinsam mit den ehrenamtlichen Artengruppenspezialist*innen der Entomologenvereinigung Sachsen-Anhalt e.V., weitere faunistische Kartierungen mit dem Ziel nach § 6 BNatSchG durchgeführt, welche zuletzt in FRANK & SCHNITTER (2016) (s.o.) zusammengefasst wurden und in die Fortschreibung der Roten Listen Sachsen-Anhalts einfließen. Weitere aktuelle Beispiele für veröffentlichte Forschungsergebnisse zur Arteninventur sind „MAMMEN & SCHULDES (2018): Die kennzeichnenden Tierarten des FFH-Gebietes Huy nördlich Halberstadt“ sowie „SCHUBOTH & KRUMMHAAR (2019): Untersuchungen zu den Arten der Streuobstwiesen in Sachsen-Anhalt“, welche in den Berichten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt veröffentlicht wurden.

Des Weiteren ist das LAU an einem Projekt des BfN zur Gefährdungsursachenanalyse von Rote-Liste-Arten beteiligt.

3. Welchen Forschungsbedarf besteht aus Sicht der Landesregierung?

Aufgrund der Tatsache, dass die Artengemeinschaften verschiedener Lebensräume einem ständigen Wandel unterliegen, ist die entomofaunistische Erforschung Sachsen-Anhalts als Daueraufgabe anzusehen. Forschungsbedarf besteht grundsätzlich bei wenig bearbeiteten und taxonomisch schwierigen Gruppen (s.o.), bei der Quantifizierung von Abundanzveränderungen, bei der Quantifizierung des Einflusses bestimmter Beeinträchtigungsfaktoren sowie des Effektes von Arten- und Biotopschutzmaßnahmen.

4. Wie wird durch die Landesregierung der Verlust an biologischer Vielfalt für Ökosysteme und Menschen durch die Forschung gegenwärtig eingeschätzt?

Aus Sicht des MULE trägt die Forschungstätigkeit nicht nennenswert zu einem Verlust biologischer Vielfalt bei, sondern ist vielmehr ein Instrument, um Zusammenhänge zu verstehen und Empfehlungen für effektive Schutzmaßnahmen zu erarbeiten.

5. Welche Instrumente und Handlungsspielräume zur Verbesserung des Verständnisses der Zusammenhänge zwischen biologischer Vielfalt und Landnutzung durch interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen der Natur-, Sozial- und Rechtswissenschaften, sowie Expertinnen und Experten aus der Praxis sieht die Landesregierung für notwendig an?

Die regelmäßige Platzierung und Austauschformate zu den Themen biologische Vielfalt und Insektenschutz bei den vielfältigen wissenschaftlichen Veranstaltungen wird als sehr wichtig angesehen.

6. Wie findet das Thema „biologische Vielfalt“ bereits in der Berufsausbildung und im Studienplan von Fachhochschulen und der Universitäten in Sachsen-Anhalt Berücksichtigung?

Ja nach Schwerpunkt der Hochschulen und Universitäten unseres Landes greifen diese das Thema „biologische Vielfalt“ auf und vermitteln den Studentinnen und Studenten Fachwissen u.a. in den Bereichen Naturschutz, Faunistik, Botanik oder auch Vegetationskunde.

Mit Beginn des Schuljahres 2019/20 haben wir an der Fachschule in Haldensleben ein neues Curriculum eingeführt, welches in Lernfelder strukturiert ist, dadurch ergibt sich eine Form der Wissensvermittlung die es ermöglicht, auch ökologische Zusammenhänge zu vermitteln. Daraus resultiert eine neue Sichtweise auf die Arbeitsvorgänge in der Landwirtschaft und deren Folgen für das komplette Ökosystem. Seit August 2019 gibt es an der Landwirtschaftlichen Fachschule in Haldensleben den Bildungsgang Wirtschaftler/-in ökologischer Landbau, geplant ist für das im August 2020 beginnende Schuljahr die Ergänzung mit dem Ausbildungsgang Agrarbetriebswirt-in ökologischer Landbau. Die Inhalte dieser Bildungsgänge beinhalten grundlegende Zusammenhänge des komplexen Ökosystems und damit werden die Fachschüler sensibilisiert für das Hinterfragen verschiedenster Methoden in der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln.

Mit der Einführung der neuen Curricula wurden auch die zu vermittelnden Inhalte an die aktuellen Erfordernisse und Erkenntnisse der landwirtschaftlichen Produktion angepasst, zugenommen haben alternative Methoden zur Haltung von Nutztieren und zur Unkrautbekämpfung und Düngung im Ackerbau.

In der Überbetrieblichen Ausbildung ist das Thema „Grünlandbewirtschaftung“ in vier verschiedenen Lehrgängen integriert. In der beruflichen Erstausbildung absolvieren dies folgende Auszubildenden:

- Beruf Landwirt: jeder Auszubildende aus Sachsen- Anhalt und Brandenburg
- Beruf Tierwirt/ Rinderhaltung: jeder Auszubildende aus Sachsen- Anhalt und Brandenburg
- Beruf Tierwirt/ Schäferei: jeder Auszubildende aus den teilnehmenden Bundesländern (Sachsen- Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen)

Daneben wird 1x jährlich für Studierende (Bachelor) der HS Anhalt ein Praxistag zum Thema Grünlandbewirtschaftung durchgeführt.

Neben dem Bestimmen von Futtergräsern wird hierbei auch das Erkennen von Wiesenkräutern und Leguminosen geübt.

Für die praktische Ausbildung wurden mit Hilfe von Kooperationspartnern im Lehrgarten lebensraumtypische Wiesenmischungen mit gebietseigenem Saatgut ausgesät.

Diese Bestände dienen der praktischen Schulung der Auszubildenden und Studierenden.

Der Bereich Pflanzenschutztechnik wird im 3. Ausbildungsjahr im Ausbildungsberuf Landwirt und Fachkraft Agrarservice ausgebildet. Hier wird der fachgerechte Einsatz von Pflanzenschutzspritzen beschult. Weiterhin wird in den Lehrgängen auf alternative Methoden der Unkrautbekämpfung eingegangen.

Am Standort der LLG in Bernburg sind Demonstrationen zur Anlage und Pflege von Blühflächen eingerichtet, die der Aus- und Weiterbildung dienen. In der Kooperation mit der HS Anhalt

Das Thema „biologische Vielfalt“ in der Berufsausbildung wird nachfolgend für die Grünen Berufe betrachtet, jene Berufsgruppen, welche die Natur bzw. natürlichen Ressourcen in Ihrer Berufsausübung nutzen und durch zahlreiche Maßnahmen die Arten- und Lebensraumvielfalt in Natur und Landschaft fördern und erhalten können. Das Thema ist integraler Bestandteil der beruflichen Bildung und ist sowohl im Unterricht als auch in der betrieblichen Ausbildungspraxis zu vermitteln. Für die Umsetzung der Ausbildungsinhalte in Lehr-Lern-Arrangements ist jede Lehrkraft selbst verantwortlich und bestimmt somit, wie intensiv das Thema „biologische Vielfalt“ in Unterricht behandelt wird. Das gleiche gilt für den Lernort Betrieb. Auch jedem einzelnen Ausbilder kommt eine verantwortungsvolle Rolle bei der Vermittlung der berufspraktischen Tätigkeiten zu, die häufig direkte Auswirkungen auf die Biodiversität haben.

Im Bereich der Fortbildung ist im Jahr 2019 der curriculare Rahmen für die Bildungsziele der Fachschule für Landwirtschaft aktualisiert und ein Fachschulbildungsgang mit dem Schwerpunkt Ökologischer Landbau eingeführt worden. Die Thematik der biologischen Vielfalt ist dabei bewusst in die Lehrpläne der einzelnen Fachschulbildungsgänge verankert worden.

7. Welche Beratungsangebote von Fachbehörden und Betriebsberatern hält das Land zur Artenvielfalt insbesondere der im ländlichen Raum Aktiven vor? Bitte hierzu konkrete Aufstellung vorlegen!

In unseren Großschutzgebieten, darunter 3 Biosphärenreservate, ein Nationalpark und 6 Naturparke, werden Informationen und Angebote rund um das Thema Artenvielfalt bereitgestellt.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau veröffentlicht auf ihrer Homepage eine Liste anerkannter privater Beratungskräfte (gem. der Verordnung über die Anerkennung von landwirtschaftlichen Beratungskräften vom 29.04.2019, GVBl.LSA Nr. 11/ 13.05.2019)

www.llg.sachsen-anhalt.de/themen/betriebswirtschaft/beraterseminar/.

Landwirte und sonstige im ländlichen Raum Aktive können hier den passenden Berater zu ihrem Problem finden. Die angebotenen Beratungsdienstleistungen sind nach Beratungsschwerpunkten und (Unter-)kategorien geordnet. Die Kategorie Erhalt der biologischen Vielfalt ist beispielsweise unter dem Beratungsschwerpunkt Umwelt zu finden. Derzeit sind 17 Berater für diese Kategorie anerkannt.

Das Land Sachsen-Anhalt fördert die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen zur Verbesserung des Erhalts der biologischen Vielfalt (Richtlinie landwirtschaftliche Beratungsförderung, Anlage 4)

www.inet17.sachsen-anhalt.de

Folgende Beratungsdienstleistungen sind zuwendungsfähig:

1. Betriebsspezifische Beratung zur Erhaltung und Steigerung der Biodiversität
 - a. Anlage und Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen (z.B. Hecken, Biotope, Lerchenfenster oder Streuobstwiesen)
 - b. Schutz und Erhaltung von Übergangflächen z.B. von Feldrainen und Graswegen
 - c. Erhalt der genetischen Ressourcen (alte Nutzierrassen, alte Pflanzenarten/-sorten)
 - d. Arten- und Gelegeschutz von frei lebenden Tieren der Agrarlandschaft.
2. Betriebsspezifische Beratung zur Durchführung eines Betriebschecks anhand des Leitfadens Biodiversität in der Landwirtschaft einschließlich der Empfehlung von betriebsbezogenen Maßnahmen und zu deren Finanzierungsmöglichkeiten.
3. Betriebsspezifische Beratung zur vorgeschriebenen Bewirtschaftung von Flächen in Gebieten des NATURA 2000 Netzwerkes.

Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt

1. Wie informiert die Landesregierung die Öffentlichkeit über die Entwicklung der biologischen Vielfalt in unserem Bundesland? Gibt es Landes-Broschüren, die die Bedeutung von Insekten aufgreifen?

Das LAU veröffentlicht entsprechende Erkenntnisse regelmäßig im Rahmen seiner Schriftenreihe „Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt“ inklusive Sonderheften zu bestimmten Themen sowie der Reihe „Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt“. Die Inhalte sind der Öffentlichkeit frei zugänglich. Insbesondere die Roten Listen des Landes Sachsen-Anhalt informieren umfassend über die Entwicklung der biologischen Vielfalt und sind frei verfügbar.

Des Weiteren werden in regelmäßigen Abständen öffentliche Kolloquien durchgeführt. Das Thema „Insektenrückgang“ war beispielsweise Gegenstand eines solchen öffentlichen Kolloquiums am 02.05.2019, andere Vorträge befassten sich mit den Ergebnissen der zurückliegenden FFH-Berichtsperiode oder der Situation der Fiedermäuse im Land.

2. Wie wird das Thema Naturschutz und Landschaftspflege bei der pädagogischen Aus- und Fortbildung, in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln gegenwärtig in Sachsen-Anhalt berücksichtigt?

Keine Aussagen möglich.

3. Das BMU führt ab diesem Jahr den Bundeswettbewerb „Insektenfreundliche Agrarlandschaft“ durch. Wie wirbt die Landesregierung dafür und gibt es schon Teilnehmer aus unserem Bundesland an diesen Wettbewerb? Wenn ja – bitte Objektliste beifügen!

Derzeit liegen keine Daten vor.

4. Wie werden ehrenamtliche aktive Verbände und Vereine bei der Wissensvermittlung und bei der Arbeit des Insektenschutzes nachhaltig eingebunden?

Beispielsweise werden über die Aktion „Anlegen einer Insektenwiese“ (<https://mule.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/imkerei/insektenwiese/>) offensiv Vereine, Verbände und auch andere öffentliche Einrichtungen aufgefordert, eine Insektenwiese anzulegen und sich mit den Fragen des Insektenschutzes auseinanderzusetzen.

5. Welche ehrenamtlichen Initiativen unterstützt die Landesregierung mit welchen Mitteln bei der Beratung zu insektenfreundlichen Gärten und dem Umgang mit Wespen, Hornissen und Wildbienen?

Im Interesse einer effizienten, breitenwirksamen und auf ehrenamtlichem Engagement fußenden Naturschutzarbeit werden die anerkannten Naturschutzverbände und Landschaftspflegeverbände durch das Land finanziell unterstützt:

- Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND), Landesverband Sachsen-Anhalt
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Sachsen-Anhalt
- Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.
- Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt
- Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V.

Dazu stellt das Land für die Jahre 2020 und 2021 Mittel in Höhe von jeweils 485.000 Euro pro Jahr bereit. Die Vereine und Verbände nutzen die Mittel unter anderem auch für Beratungen und Informationen zu insektenfreundlichen Gärten oder Balkonen sowie zum Umgang mit Wespen, Hornissen und Wildbienen oder auch grundsätzlich zur Durchführung von Insektenschutzmaßnahmen.

6. Welche Dialogprozesse zwischen allen Beteiligten (Landwirtschaft, Kommunen, Wirtschaft und Naturschutzverbänden) für einen besseren Insektenschutz bestehen in Sachsen-Anhalt und wie will die Landesregierung diese voranzutreiben?

Regelmäßig finden Dialogveranstaltungen sowohl im MULE, mit Landes- und Bundesverbänden, als auch mit und bei Beteiligten statt. Ein verstärkter Austausch wird weiterhin angestrebt.